

Satzung

über die Durchführung von Einwohnerfragestunden gem. § 20 a KSVG i.V.m. § 74 Nr. 1 KSVG vom 14. Juni 2022

Aufgrund der §§ 12 und 20 a des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der aktuellen Fassung hat der **Ortsrat Altstadt** der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung **am 14. Juni 2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Ortsrat gibt Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen einer Einwohnerfragestunde Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Das gleiche gilt für Grundbesitzerinnen, Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen sowie für juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.

§ 2

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn des öffentlichen Teiles einer Ortsratssitzung statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten. Mit einfacher Stimmenmehrheit des Ortsrates kann die Fragezeit um 15 Minuten verlängert werden.
- (2) Jede(r) Frageberechtigte darf in der Fragestunde zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Fragen stellen oder Stellung nehmen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und dürfen einschließlich der Begründung die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.
Schriftlich eingereichte Fragen werden bevorzugt behandelt. Diskussionen und somit eine Mitberatung im Ortsrat sind nicht gestattet.
- (3) Zu den gestellten Fragen nimmt der/die Vorsitzende Stellung. Die Ortsratsmitglieder können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Fragen, die während der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich zu beantworten. Die Antwort wird in diesen Fällen auch den Ortsratsmitgliedern zur Kenntnis zugeleitet.
- (4) Der/die Vorsitzende kann Fragen zurückweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen unterbinden, wenn
 1. sie nicht den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen
 2. sie Angelegenheiten betreffen, die gem. § 40 KSVG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
 3. die Fragezeit nach Abs. 1 ausgeschöpft ist.
- (5) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirkel, **14. Juni 2022**

Der Bürgermeister: